

Erläuterung des Verfahrens der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS)

Diese Anlage erläutert das Verfahren der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS) und stellt die maßgeblichen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten dar.

I. Erstellung der Medienbedarfsliste durch die Schulen:

Auf Grundlage des Medienkonzepts erstellen die Schulen eine Medienbedarfsliste, die sowohl analoge als auch digitale Bildungsmedien umfasst. Diese muss inhaltlich mit dem Medienkonzept übereinstimmen und wird von der Schulleitung für das auf das folgende Schuljahr bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres bei der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Bildungsmedien, die nicht dem Medienkonzept entsprechen (bspw. nicht in der örtlichen IT-Umgebung verwendbar sind), darf die Schulleitung nicht einführen.

Bildungsmedien, die von der Schulaufsichtsbehörde oder dem Schulträger zum allgemeinen Gebrauch an der Schule oder landesweit zur Verfügung gestellt werden – beispielsweise Landeslizenzen für KI oder adaptive Lernmittel -, müssen ebenfalls in die Medienbedarfsliste aufgenommen werden. Die Schulleitung muss auch hier prüfen, ob eine Einbindung dieser Anwendung in die IT-Bildungsinfrastruktur der Schule möglich ist, also ob das entsprechende Bildungsmedium zur Umsetzung des Medienkonzepts der Schule geeignet ist.

Für das Schuljahr 2026/27 erfolgt die Abwicklung der Medienausleihe über die Software „Leihen und Lernen“. Die Software „Leihen und Lernen“ wird nicht mehr für das SJ 2027/28 verwendet, lediglich die Abwicklung des Schuljahres 2026/27 erfolgt noch über die Software.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wird den Schulen und den Schulträgern ab Oktober 2026 die neue Software „LSMS“ in der Online Schule Saarland (OSS) zur Verfügung stellen. Die Abwicklung der LSMS zum Schuljahr 2027/28 wird dann volldigital, intuitiv und vereinfacht über die neue Software erfolgen.

Schulungen und Schulungsunterlagen werden zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Kurs- und Klassenzuweisungen werden über die Schulverwaltungssoftware DESC erfolgen. Im Bereich der BBZen sind bis zur Einführung von DESC Übergangslösungen geplant.

Die Gesamtkosten der in der Medienbedarfsliste aufgeführten analogen und digitalen Bildungsmedien dürfen einen Betrag von 130,00 Euro pro Schülerin bzw. Schüler (ganzheitliche Betrachtung je Schulstandort) **nicht** überschreiten.



Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zahlen im Gegenzug für die Bereitstellung der Bildungsmedien eine Gebühr in Höhe von 160,00 Euro an den Schulträger, wobei 130,00 Euro auf die Bildungsmedien und 30,00 Euro auf Kosten für die Nutzung von Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien in digitalen Formaten und von Lernsoftware entfallen.

Letzterer Anteil berücksichtigt Einsparungen, die sich für Eltern durch den Einsatz schulischer Endgeräte ergeben.

II. Genehmigung der Medienbedarfsliste:

Die Medienbedarfsliste bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Voraussetzungen zur Genehmigung der Medienbedarfsliste ist, dass die Bildungsmedien den Anforderungen des § 17a Schulordnungsgesetz genügen und in der technischen Umgebung der Schule verwendet werden können.

Daneben wird insbesondere geprüft, ob die Beschaffungskosten die festgelegte Gebühr nicht überschreiten.

Die Genehmigung der Medienbedarfslisten durch das Ministerium für Bildung und Kultur erfolgt bis spätestens 15. Januar für das jeweils darauffolgende Schuljahr.

Im Anschluss an die Genehmigung übernimmt der Schulträger die weitere Umsetzung. Die Steuerung der LSMS erfolgt sehr eng und abgestimmt digital über die neue Software „LSMS“.

Ist die Medienbedarfsliste nicht genehmigungsfähig, reicht die Schulaufsichtsbehörde die Liste an die jeweilige Schulleitung zurück. Die Schulaufsichtsbehörde muss der Schulleitung die Gründe für die Zurückweisung nennen und Hinweise erteilen, wie die Gründe beseitigt werden können.

Die Schulleitung wiederum muss den Hinderungsgründen unverzüglich abhelfen und die Medienbedarfsliste erneut bei der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Abhilfe muss so rechtzeitig erfolgen, dass Bildungsmedien zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts im darauffolgenden Schuljahr verwendet werden können.

III. Beschaffung von Endgeräten und Bildungsmedien:

Die Beschaffung der analogen und digitalen Bildungsmedien sowie der mobilen Endgeräte erfolgt durch den Schulträger auf Grundlage der genehmigten Medienbedarfsliste. Die Schulträger stellen die digitalen Bildungsmedien grundsätzlich über die zentrale Lehr- und Lernplattform Online-Schule Saarland bereit. Die Schülerinnen- und Schüler-Identitäten werden über die Digitale Einheitliche Schulverwaltungssoftware (DESC) bereitgestellt.

IV. Verpflichtende Teilnahme für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte:

Die Teilnahme an dem Ausleihsystem ist für alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, welche an der LSMS teilnimmt, verpflichtend. Eine Anmeldung ist somit nicht erforderlich.

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die im Rahmen der LSMS bereitgestellten Lehr- und Lernmittel entgegenzunehmen und zu nutzen. Damit wird ein einheitlicher und verbindlicher Einsatz der vorgesehenen Medien sichergestellt. Die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte bleibt jedoch gewahrt; sie entscheiden weiterhin eigenverantwortlich über den konkreten Einsatz eines Mediums im Unterricht.

V. Gebührenerhebung durch den Schulträger:

Die Schulträger setzen für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln gegen den zur angemessenen Ausstattung des Schulpflichtigen Verpflichteten eine Teilnahmegebühr fest. Die Höhe der Gebühr ist landesweit einheitlich geregelt und beläuft sich derzeit auf einen Betrag von 160,00 Euro.

Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler.

Die Gebühr wird durch den Umfang der Ausstattungsverpflichtung nach § 15 II Schulpflichtgesetz begrenzt. Die Ausstattungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten wird in eine Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr umgewandelt, soweit der Schulträger die Bereitstellung der angemessenen Ausstattung für den Schulbesuch übernimmt.

Die Gebühr enthält folgende Kostenbestandteile:

- 1) Kosten für die Nutzung von analogen und digitalen Schulbüchern und Arbeitsheften
- 2) Kosten für die Nutzung von Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien in digitalen Formaten und von Lernsoftware

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 15 Schulpflichtgesetz verpflichtet, die Schulpflichtigen für den Schulbesuch angemessen auszustatten.

Die Pflicht zur angemessenen Ausstattung umfasst an Schulen, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß § 46a des Schulordnungsgesetzes teilnehmen, die Zahlung der von dem Schulträger festgesetzten Gebühr, soweit die oder der zur Ausstattung Verpflichtete durch die Bereitstellung von Lernmitteln durch den Schulträger von der eigenverantwortlichen Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände frei wird.

Gegenstände, die in Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln bereitgestellt werden, sind Lernmittel, die im Rahmen der klassischen Aufgabenwahrnehmung von den zur angemessenen Ausstattung der Schüler Verpflichteten zu beschaffen wären.

Diese Verpflichtung entfällt infolge der Übernahme der Bereitstellung der Lernmittel durch den Schulträger. Insoweit wandelt sich die Ausstattungsverpflichtung in eine Gebührenzahlungspflicht um. Hierzu zählt nicht das Kopiergeld oder weitere Beschaffungen, die außerhalb der Lernmittel der LSMS seitens der Eltern bereitgestellt werden müssen.

Nimmt eine Schule an der LSMS teil, ist – anders als bei dem bisherigen System der entgeltlichen Schulbuchausleihe – keine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, da die Teilnahme nunmehr verpflichtend ist.

Entscheidet sich eine Schule gegen die Teilnahme an der LSMS, muss die Beschaffung der Lernmittel eigenständig durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

VI. Finanzielle Entlastungsmöglichkeiten für Bezugsberechtigte:

Das bislang privatrechtlich begründete Teilnahmeentgelt im Rahmen der klassischen Schulbuchausleihe wird in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Hinsichtlich des Verfahrens der Antragstellung sowie der im Rahmen der Antragstellung durch die Förderberechtigten einzuhaltenden Fristen ergeben sich keine Änderungen.

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten der finanziellen Entlastung von Bezugsberechtigten erfolgen mit dem Gebührenbescheid.